

364

### Genehmigung der Sitzverlegung der JugendpreisStiftung – Wettbewerb in den Regionen Europas von Marburg nach Gießen

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 2. April 2020 die Sitzverlegung der JugendpreisStiftung – Wettbewerb in den Regionen Europas von Marburg nach Gießen genehmigt.

Gießen, den 2. April 2020

Regierungspräsidium Gießen  
II 21 - 25 d 04/11 – (4) – 35

StAnz. 17/2020 S. 496

365

KASSEL

### Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Maiensteinquelle“ im Stadtteil Maiersbach der Stadt Gersfeld (Rhön), Landkreis Fulda, vom 22. Juli 1988“

Vom 4. Februar 2020

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), und des § 33 und des § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird Folgendes verordnet:

#### Artikel 1

Die Trinkwassergewinnungsanlage „Maiensteinquelle“ im Stadtteil Maiersbach der Stadt Gersfeld (Rhön) wird nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt.

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Maiensteinquelle“ im Stadtteil Maiersbach der Stadt Gersfeld (Rhön), Landkreis Fulda, vom 22. Juli 1988“, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33/1988, S. 1876 ff., wird auf Antrag der Stadt Gersfeld (Rhön) hiermit aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung (Gz. RPKS - 31.2-79 j 631/121-2018/8) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, den 4. Februar 2020

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hermann-Josef Klüber  
Regierungspräsident

StAnz. 17/2020 S. 496

Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 34277 Fuldaabrück, Gemarkung: Berghausen, Flur: 17, Flurstück: 21/9, die bestehende Anlage für die Lagerung, Kommissionierung und den Versand von allgemeinen Agrarhandelsprodukten sowie von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zu ändern und nach der Änderung zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst (vgl. Kapitel 1, 3 und 6 der Antragsunterlagen):

- die Nutzungserweiterung und die Erhöhung der Lagermenge für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf eine maximale Gesamtagermenge von 900 Tonnen.
- Die o. g. maximale Gesamtagermenge von 900 Tonnen, beinhaltet die Erhöhung der Stoffmengen der Gefahrenklassen nach Nr. 9.3 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Nr. 30) von bisher 12,2 Tonnen auf insgesamt 67,00 Tonnen. Die entsprechenden Gefahrenklassen mit Angabe der jeweiligen Mengen werden nachfolgend dargestellt:

Stoffe mit den Gefahrenklassen	Tonnen
Akute Toxizität der Kategorie 1	2
Akute Toxizität der Kategorie 2	8
Akute Toxizität der Kategorie 3	32
Oxidierende Flüssigkeiten oder Feststoffe der Kat. 1, 2 oder 3	25

Diese Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit Datum vom 2.9.2019, endet mit der Zustimmung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin (vgl. Abschnitt V, Nr. 4.1 dieses Bescheides).“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.“

Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen zum Coronavirus kann nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Dezerat 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel, Tel.: 0561 106 3849, E-Mail: [Immissionsschutz@rpk.hessen.de](mailto:Immissionsschutz@rpk.hessen.de)), eine Durchsicht dieses Genehmigungsbescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 21. April 2020 bis 4. Mai 2020 beim RP Kassel (Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweis

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 5. Mai 2020 und läuft bis zum 4. Juni 2020.

Kassel, den 31. März 2020

Regierungspräsidium Kassel  
RPKS - 33.1-53 e 0208/1-2019/2/Ar

StAnz. 17/2020 S. 496